

Die Bemessung der Invalidität bei in Teilzeit erwerbstätigen Personen – Klare Benachteiligung gegenüber Vollerwerbstätigen. Gibt es nun endlich Abhilfe?

Ausgangslage

Wenn jemand vor Eintritt einer Krankheit oder eines Unfalls vollzeitig erwerbstätig war und dauerhaft nicht mehr (voll) arbeitsfähig ist, so wird die Invalidität anhand eines Einkommensvergleichs ermittelt. Es wird bestimmt, was die Person ohne Gesundheitsschaden weiterhin verdienen hätte (Valideneinkommen) und was sie mit dem Gesundheitsschaden zumutbarerweise (gemäss ärztlicher Beurteilung) noch verdienen könnte (Invalideneinkommen). Diese beiden Einkommen werden miteinander verglichen und die Differenz ergibt den IV-Grad. Hat z.B. jemand CHF 80'000.-/Jahr verdient und könnte wegen der bleibenden gesundheitlichen Beeinträchtigung nur noch CHF 40'000.-/Jahr verdienen, beträgt der **Invaliditäts-Grad 50%**. Die Person hat Anspruch auf eine halbe IV-Rente.

Anders wird die IV-Grad-Berechnung bei Personen vorgenommen, die bei Eintritt der Krankheit oder des Unfalls nur in Teilzeit erwerbstätig waren. Bei ihnen wird die Invalidität in zwei Schritten bestimmt. Für den Teil der Erwerbstätigkeit wird eine separate Berechnung vorgenommen, und für den anderen Teil der Aufgabenerledigung im Haushalt eine separate Berechnung. Für den ersten Teil wird ein Einkommensvergleich, wie oben erläutert, durchgeführt. Für den Haushalts-Teil kommt eine IV-Sachbearbeiterin zu Hause vorbei und klärt ab, welche prozentuale Einschränkung durch den Gesundheitsschaden bei der Haushaltsführung besteht. Beide Anteile werden schlussendlich zusammengezählt. Dieses Vorgehen nennt man die **«gemischte Methode»** der Invaliditätsbemessung.

Nehmen wir das Beispiel einer zu 50% erwerbstätigen Person mit einem Jahreslohn von CHF 40'000.-. Durch eine Krankheit oder einen Unfall ist sie bleibend nur noch maximal 50% arbeitsfähig. Selbst wenn sie wollte oder müsste, könnte sie also nicht mehr als zu 50% erwerbstätig sein. Die IV-Stelle macht im ersten Berechnungsteil folgende Rechnung: Valideneinkommen CHF 40'000.-, Invalideneinkommen ebenfalls 40'000.-, IV-Grad somit 0%. Die Person kann ja noch das verdienen, was sie vorher verdient hat. Im zweiten Teil der Berechnung kommt eine Abklärungsperson zur Kontrolle der Haushaltsführung und stellt z.B. eine Einschränkung von 30% fest. Die beiden Berechnungsteile werden nun wie folgt zusammengefügt: Erstens Erwerb: Anteil 50% x IV-Grad 0% = 0%. Zweitens Haushalt: Anteil 50% x IV-Grad 30% = 15%. Invalidität somit: 0% + 15% = **IV-Grad 15%**. Diese Person erhält also keine IV-Rente, auch wenn sie denselben Gesundheitsschaden und dieselbe, dauerhafte Arbeitsunfähigkeit hat, wie die oben erwähnte Person, die voll erwerbstätig war. Beide Personen haben aber IV-Beiträge bezahlt und wären deshalb bei der IV gegen Invalidität grundsätzlich genau gleich versichert. Die zweite Person fährt im Invaliditätsfall aber massiv schlechter, indem sie trotz 50%-iger Arbeitsunfähigkeit von der IV nichts erhält.

Diese gemischte Methode der Invaliditätsbemessung ist daher immer wieder als ungerecht kritisiert worden. Sie betrifft fast ausschliesslich Frauen, die in Teilzeit arbeiten und daneben im Haushalt tätig sind. Besonders stossend ist diese Methode dann, wenn sie unmittelbar wegen Mutterschaft zur Anwendung kommt. Dabei gibt es drei Fälle: 1) Wenn eine in Vollzeit erwerbstätige Frau invalid wird und später ein Kind bekommt. In aller Regel wird sie von der IV-Stelle ab der Geburt des Kindes für einige Jahre nur noch als Teilzeit-Erwerbstätige eingestuft. Die IV-Stelle geht davon aus, dass die Frau mit dem Kind auch ohne Gesundheitsschaden nur noch in Teilzeit tätig wäre. Die nun angewandte gemischte Methode führt zu einem niedrigeren IV-Grad als zuvor (siehe oben). Die Rente wird reduziert oder eingestellt. 2) Im Ergebnis dasselbe gilt für eine Frau, die bei Eintritt der Invalidität

bereits Mutter ist und deshalb das Erwerbsumfang reduziert hat. Bei ihr wird von Beginn an die gemischte Methode angewandt. Nur wenn sie im Erwerb und im Haushalt je eine hohe Invalidität aufweist, erhält sie eine Rente (siehe obige Berechnung). 3) Ähnlich ergeht es einer voll erwerbstätigen Frau, die während den IV-Abklärungen Mutter wird. Bei ihr wird von Geburt des Kindes an die gemischte Methode angewandt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg beurteilt die gemischte Methode als diskriminierend

Mit Urteil vom 2. Februar 2016 hat der Gerichtshof die Beschwerde einer betroffenen Frau gutgeheissen (Urteil Nr. 7186/09 «Di Trizio»). Das Urteil wurde am 5. Juli 2016 durch die Grosse Kammer des Gerichtshofs bestätigt und ist definitiv. Das Gericht stellte eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 8 und Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch die Schweizerische IV fest, da die Geburt von Kindern zum Verlust eines bisherigen Rentenanspruchs führt. Das Bundesamt für Sozialversicherungen der Schweiz hat zum weiteren Vorgehen dann am 31. Oktober 2016 das IV-Rundschreiben Nr. 355 herausgegeben. Dort ist es der Meinung, das Urteil «Di Trizio» sei nur auf sehr eng mit diesem Fall vergleichbare Sachverhalte anwendbar. Die gemischte Methode soll nicht generell aufgegeben werden. Nur, wenn sie direkt im Zusammenhang mit der Geburt von Kindern steht, darf sie nicht angewendet werden. Das betrifft nur die Fälle 1) und 3) im obigen Abschnitt. Die Invalidität von Frauen, die schon vor der Rentenprüfung einer Teilerwerbstätigkeit nachgegangen sind, wird weiterhin gemäss der gemischten Methode berechnet.

Immerhin bedeutet das eine Verbesserung der Situation für Frauen der Gruppen 1) und 3). Gegen die gemischte Methode allgemein werden aber immer noch die folgenden Kritikpunkte erhoben: Der Teilzeitcharakter wird doppelt berücksichtigt, nämlich beim Valideneinkommen und dann nochmals beim Anteil derselben. Ferner wird die Wechselwirkung zwischen Arbeit und Haushaltsführung nicht berücksichtigt. Weiter bleibt generell eine Diskriminierung von Frauen in der IV bestehen.

Bundesgericht hebt sein Urteil betreffend Frau Di Trizio am 20. Dezember 2016 auf

Mit Urteil vom 20.12.2016 (9F_8/2016) hob das Bundesgericht sein früheres Urteil vom Juli 2008 nun auf und belies der Frau auch nach der Geburt im Jahr 2004 weiterhin ihre Rente. Das Bundesgericht hielt aber explizit Folgendes fest: „Es bleibt darauf hinzuweisen, dass das EMGR-Urteil vom 2. Februar 2016 unter der geltenden Rechtslage nichts daran ändert, dass die **gemischte Methode** in Fällen, welche ausserhalb der ... beschriebenen Konstellation liegen, **weiterhin Anwendung** finden kann.“ Überall, wo nicht unmittelbar die Geburt von Kindern zur Teilzeit-Tätigkeit führt (Fälle 1) und 3) oben), wird die gemischte Methode von der IV weiter verwendet, trotz der oben beschriebenen Schlechterstellung gegenüber Vollzeit-Tätigen.

Gerechte Lösung gefordert

Die Rechtsvertreterin von Frau Di Trizio fordert, wie auch viele andere, aber für *alle* in Teilzeit Tätigen eine gerechte Invaliditätsbemessungs-Methode. Eine Invalidität über 40% in der Erwerbstätigkeit oder im Haushalt müsse zwingend immer zu einer gewissen Rentenleistung führen, egal, wie beide Anteile schlussendlich gewichtet werden. Dazu gibt es bereits zahlreiche Berechnungsvorschläge. Der Bundesrat überarbeitet gegenwärtig die IV-Verordnung, um diesen Forderungen zu entsprechen. Es ist aber zu erwarten, dass schlussendlich die kostengünstigste, nicht die gerechteste der möglichen Lösungsvarianten in die Verordnung aufgenommen wird.